

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 17 (1925)

Heft: 2

Artikel: Die Hochspannungs-Exportleitung der Nordostschweizerischen Kraftwerke durch Basel-Land

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rung, die auch weiter andauert. Der kritische Stand unserer Energieversorgung scheint damit überwunden zu sein.



Die Hochspannungs-Exportleitung der Nordostschweizerischen Kraftwerke durch Basel-Land.

Die Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. (N. O. K.) haben durch Bundesbeschluß vom 16. April 1924 die Bewilligung erhalten, aus ihren Anlagen normalerweise 11,000 kW mit ausnahmsweiser Erhöhung auf 15,000 kW, bezogen auf den Abgabepunkt an der Schweizer-Grenze bei Allschwil, an die Forces Motrices du Haut-Rhin S. A. in Straßburg abzugeben. Durch einen weiteren Bundesbeschluss vom gleichen Datum erhielten die N. O. K. außerdem die Bewilligung, aus ihren Anlagen nach Badisch-Rheinfelden an die Kraftübertragungswerke Rheinfelden A.-G. Energie bis zu einer Höchstleistung von 12,100 kW im Sommerhalbjahr und 11,500 kW im Winterhalbjahr auszuführen.

Um die zur Ausfuhr bewilligte elektrische Energie ihren ausländischen Bestimmungsorten zuführen zu können, beabsichtigen die N. O. K. die Erstellung einer Hochspannungsleitung vom Kraftwerk Beznau aus nach der Landesgrenze bei Allschwil mit einer Abzweigung bei Dingrain, Gemeinde Giebenach, nach dem Kraftwerk Wyhlen. Für das vorliegende Expropriationsgesuch kommt nur die Hauptleitung nach Allschwil in Betracht. Die Leitung für die Energieausfuhr nach Frankreich kann nicht über deutschen Boden geführt werden, da die elsässischen Werke die Abgabe der Energie an der französisch-schweizerischen Grenze verlangten mit der Begründung, daß im Jahre 1914 die über damals deutsches Gebiet geführte Leitung der A.-G. Motor nach Lothringen von den Deutschen abgeschnitten und nachträglich mit vielen Kosten durch eine Leitung über schweizerisches Gebiet von Basel nach Delle ersetzt werden mußte.

Die Leitung Beznau-Allschwil soll später auch der Verbindung mit den noch zu erstellenden Rheinkraftwerken dienen und so die Möglichkeit eines rationellen und im volkswirtschaftlichen Interesse gelegenen Energieaustausches schaffen.

Die Leitung ist als Weitspann-Leitung gedacht mit einem normalen Mastenabstand von 250 m auf 26 m hohen eisernen Gittermasten. Die Spannung soll anfänglich 80,000 V betragen, später mit 135,000 V betrieben werden.

Angesichts des Widerstandes gegen die projektierte Leitung insbesondere im Kanton Basel-

Land legten die N. O. K. anfangs März 1924 in allen Gemeinden des Kantons Basel-Land mit Ausnahme von Augst die Pläne im ordentlichen Verfahren auf. Auch im Kanton Aargau konnten die N. O. K. nicht mit allen Grundeigentümern Verträge über die Erwerbung der Durchleitungsrechte abschließen und mußten in einzelnen Gemeinden das Expropriationsverfahren einschlagen.

Von besonderer Bedeutung war die grundsätzliche Stellungnahme der Behörden von Baselland gegen das Expropriationsgesuch. Die Regierungen der sechs N. O. K. Kantone Zürich, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Glarus und Zug sahen sich veranlaßt, in einer gemeinsamen Eingabe vom 19./20. Nov. 1924 dieser Stellungnahme entgegenzutreten. Sie erklärten, daß sie sich bewußt seien, die Ausfuhrpolitik der N. O. K. genau verfolgt zu haben. Sie hätten daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß die N. O. K. das Interesse der Inlandversorgung mit ausreichendem und möglichst billigem Strom stets als einen leitenden Gesichtspunkt betrachten und die Stromausfuhr konsequent diesem Gesichtspunkt unterordnen. Der Bundesrat habe übrigens über das Begehren der N. O. K. um Bewilligung der Stromausfuhr grundsätzlich bereits entschieden und zwar in zustimmendem Sinne, so daß die Frage, ob die Ausfuhr zweckmäßig und dem Lande nützlich oder schädlich sei, als erledigt betrachtet werden müsse. Sie weisen ferner darauf hin, daß nach Vertrag die Lieferung an Rheinfelden sozusagen ganz eingestellt und die Lieferung an die Forces Motrices du Haut-Rhin um 65% reduziert werden kann, wenn der Bedarf des Inlandes dies erfordert.

Im Kanton Basel-Land haben sowohl die Regierung als auch die Gemeinden und Private Einsprache erhoben. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Land verlangte die grundsätzliche Abweisung des Expropriationsbegehrens und erhob Einwendungen gegen das Trace der Leitung. Die basellandschaftliche Regierung machte in rechtlicher Beziehung geltend, für die Gewährung des Expropriationsrechtes sei der positive Nachweis erforderlich, dass das auszuführende Werk im Interesse des öffentlichen Wohles geschaffen werde. Dieser Nachweis fehle hier. Es liege nicht im Interesse der Schweiz, wenn grössere Strommengen zu Preisen ausgeführt werden, die wesentlich tiefer als die im Inland geltenden seien. Das Interesse der N. O. K. an der Erstellung der Leitung sei ein rein fiskalisches, das nicht ohne weiteres mit dem öffentlichen Wohl zusammenfalle, vielmehr in diesem Falle ihm direkt zuwiderlaufe. Das Gesetz vom 24. Juni 1902

wollte die Expropriation nur für die Zwecke der Fortleitung und Verteilung innerhalb der Landesgrenzen gewähren. Damals habe man an den Kraftexport noch nicht gedacht.

Hand in Hand mit diesen Demarchen der Regierung von Basel-Land ging eine starke Bewegung der Bevölkerung des Kantons Basel-Land gegen die geplante Leitung und zwar gegen die Ausfuhrbewilligung und die Erteilung des Expropriationsrechtes, die insbesondere in der Presse ihren Widerhall gefunden hat. Wir werden in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift auf die Einwände zurückkommen. Sie stammen aus Kreisen der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Industrie, des Heimatschutzes etc. Die Bewegung fand ihren vorläufigen Abschluß in einem Initiativbegehren an die Regierung des Kantons Basel-Land, mit folgendem Wortlaut:

„Die Unterzeichneten stellen hiemit, gestützt auf § 12 der Staatsverfassung vom 4. April 1892, das Begehren um sofortigen Erlass eines Gesetzes, eines allgemein verbindlichen Beschlusses, oder einer Verordnung, denen zufolge den N. O. K. die Durchleitung der fürs Ausland bestimmten elektrischen Kraft durch das Gebiet des Kantons Basel-Land soweit verunmöglicht wird, als es gemäss der Bundesverfassung zulässig ist.“

Dieses Begehren ist bis Ende Januar 1925 von einer großen Zahl von Bürgern unterzeichnet worden.

Inzwischen hat der schweizerische Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. Februar 1925 in der Angelegenheit Beschluß gefaßt. Dieser Beschluß lautet im Wortlaut wie folgt:

„1. Gestützt auf Art. 43 und 50, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 über die elektrischen Anlagen wird den N. O. K. das Expropriationsrecht zum Zwecke der Erstellung einer Hochspannungsleitung von der Zentrale Beznau über Magden, Olsberg, Giebenach, Dingrain, Pratteln, Münchenstein, Bottmingen nach der schweizerisch-elsässischen Grenze bei Allschwil für die Leitungsstrecken von Beznau bis Dingrain und vom Waldaushau bei Eglisgraben bis Allschwil nach Massgabe der neuen, dem Beschluß beiliegenden Trassevariante vom 14. November 1924 für dasjenige Grundeigentum erteilt, dessen Inanspruchnahme in den Expropriationsplänen vom 11. März 1924 bereits vorgesehen war. Die Einsprachen werden, soweit ihnen nicht durch die Erwägungen sub Ziffer II und III des Bundesratsbeschlusses entsprochen ist, abgewiesen. Die Entschädigungsforderungen sind im Streitfall von der Expropriantin der eidgenössischen Schätzungskommission zur Erledigung vorzulegen.

2. Die Beschlussfassung des Bundesrates hinsichtlich des Zwischenstückes von Dingrain bis zum Waldaushau Eglisgraben wird bis nach Ein-

gang der allfälligen Einsprachen gegen das Trasse gemäss Variante I verschoben.

3. Soweit durch das abgeänderte Trasse neues Grundeigentum betroffen wird, ist, falls nicht eine freie Verständigung zwischen den N. O. K. und den Grundeigentümern zustande kommt, das Expropriationsverfahren für die in Frage kommenden Parzellen ebenfalls durchzuführen.

4. In Berücksichtigung des bezüglichen Begehrens der Regierung des Kantons Baselland fallen bei einer spätern, notwendig werdenden Verlegung der Leitung die daherigen Kosten zu Lasten der N. O. K., wobei immerhin bei Meinungsverschiedenheiten das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement über die Notwendigkeit einer Verlegung zu entscheiden hätte. Ferner dürfen die N. O. K. ohne Erlaubnis des Regierungsrates von Baselland von der projektierten Leitung keine Kraft an im Kanton ansässige Grossindustrielle oder später sich installierende Grossbetriebe oder bestehende Energieverteilungsunternehmen direkt oder indirekt abgeben. Sie müssen endlich auf Verlangen der Regierung von Baselland dem Kanton beziehungsweise an die im Kanton Energie verteilenden „Elektras“, Baselland und Birseck, Strom liefern zu Preisen und Bedingungen, die unter gleichen Verhältnissen nicht ungünstiger sein dürfen, als jeweiligen die ausländischen Abnehmer geniessen, wobei im Streitfall der Bundesrat über die Festsetzung dieser Preise und Bedingungen zu entscheiden hätte. Diese Lieferungspflicht der N. O. K. gilt aber nur insoweit, als ihnen jeweiligen die beanspruchten Lieferungen und Energiemengen ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Lieferungspflichten im Inland zur Verfügung stehen, während die basellandschaftlichen Strombezügler gegenüber den ausländischen den Vorrang haben.“

Wir werden auf den Entscheid des Bundesrates und seine Begründung in der nächsten Nummer der Zeitschrift noch zurückkommen. Vorläufig möchten wir unserer Genugtuung über den Entscheid des Bundesrates Ausdruck geben. Zu wiederholten Malen hat sich der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband mit der Ausfuhrfrage befasst. Er ist nach gründlicher Prüfung aller Verhältnisse immer wieder zu dem Schlusse gelangt, dass eine richtig geleitete und gut organisierte Ausfuhr elektrischer Energie im Interesse unserer Wasser- und Elektrizitätswirtschaft liegt. Nur so können wir die zeitweiligen Ueberschüsse unserer Wasserkraftwerke als eine Folge des unregelmässigen Regimes unserer Flüsse und des wechselnden Absatzes zu angemessenen Preisen verwerten, was unserer eigenen Energieversorgung zu Gute kommt. Die Ausfuhr ist aber noch

von einem andern Gesichtspunkt aus zu betrachten, der besonders bei der Energieknappheit im Verlaufe dieses Winters augenfällig in Erscheinung trat. Vermittelt der Exportleitungen waren wir in der Lage, Aushilfsenergie aus dem Ausland zu günstigen Bedingungen zu beziehen. Hätte die Trockenheit noch über Mitte Februar hinaus angedauert, dann hätte nur der Bezug von Energie aus dem Elsass durch die so stark angefeindete Exportleitung der N. O. K. die ganze Nordostschweiz von einer eigentlichen Katastrophe in der Energieversorgung bewahren können. Man möchte ferner angesichts der leidenschaftlichen Behandlung dieser Frage in der Öffentlichkeit wünschen, dass in Zukunft solche wirtschaftlichen Probleme frei von politischen Einflüssen rein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten behandelt werden. Wohin würden wir kommen, wenn jeder Kanton und jede Landesgegend auf eigene Faust Energiewirtschaftspolitik treiben würden? In solchen Fragen darf nur das allgemeine Landesinteresse mitsprechen und der weitere Fortschritt unserer schweizerischen Wasser- und Elektrizitätswirtschaft hängt davon ab, dass sie sich nach den Richtlinien der allgemeinen schweizerischen Interessen entwickeln kann. Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband befasst sich seit längerer Zeit damit, diese Richtlinien festzustellen, wozu neben vielen andern auch eine Ordnung in der Erstellung neuer Kraft-Fernleitungen gehört.



Die elektrische Küche in Holland.

Die technische Zeitschrift „Mitteilungen der Vereinigung der Elektrizitätswerke, Berlin“ (Nr. 375) enthält einen interessanten Kostenvergleich zwischen der elektrischen und der Kohlen-Küche, der sich auf praktische Versuche stützt und von Herrn Dir. Erens in Arnhem (Holland) angestellt worden ist. Das Ergebnis dieses Versuches ist für die Schweiz deshalb von besonderem Interesse, weil in Holland die Elektrizität fast ausschliesslich mit Kohle erzeugt wird. Wir entnehmen diesen Ausführungen folgendes:

In einem Haushalt von acht Personen wurde früher auf einem Kohlenherd gekocht, seit Mitte 1922 aber auf einem elektrischen Dreiplattenherd mit Bratofen und Glührost. Es ist ferner ein kleiner Heisswasserspeicher vorhanden, sowie ein Schnellkocher für Tee- und Kaffeebereitung.

Das Mittagessen besteht meistens aus Suppe, Fleisch, Kartoffeln und Gemüse, sowie Mehlspeisen oder Früchten.

Der Energieverbrauch für den elektrischen Herd und den Heisswasserspeicher betrug im Durchschnitt 5,2 Kilowattstunden pro Tag. Die Energiekosten in Schweizerwährung umgerechnet beliefen sich auf 5,2 kWh $\times$ 12 Rp. = ca. 62,5 Rappen pro Tag.

Um einen Vergleich mit den Betriebskosten des noch vorhandenen Kohlenherdes zu erhalten, wurde dieser während 33 Tagen wieder in Betrieb genommen und das gleiche Menu gekocht wie mit dem elektrischen Herd. Geheizt wurde mit magerer Nusskohle, die in Holland im

Kleinbezug annähernd 10 Rp. pro Kilo kostet. Der Durchschnittsverbrauch ergab 7,15 kg pro Tag, die Kohlenkosten betragen demnach etwa 70 Rappen pro Tag. Die Kohlenküche ist also etwa 12% teurer als die elektrische Küche, obschon die Elektrizität mit Kohle erzeugt wird.

Als wichtig betrachtet Herr Dir. Erens auch die Tatsache, dass durch die Einführung der elektrischen Küche an Kohlen gespart wird. Der Kohlenverbrauch des Elektrizitätswerkes Arnhem beträgt nach seinen Angaben 1,1 kg pro verbrauchte kWh. Durch die Einführung der elektrischen Küche könnten also 20% an Kohle erspart werden. Er weist ferner darauf hin, dass der Anschluss von elektrischen Herden Verstärkungen von Kabelanlagen erfordert. Das mache sich aber überall bezahlt. Uebrigens sei die Aufgabe eines Elektrizitätswerkes der Energieverkauf, deshalb dürfe man diese Ausgaben nicht scheuen.

Wie sehr die Anwendung der Elektrizität für Wärmeszwecke in Holland Fortschritte macht, zeigt der Umstand, dass in Amsterdam von vier vorhandenen Gaswerken eines stillgelegt werden musste.

Ausfuhr elektrischer Energie.

I.

Die Officine Elettriche Ticinesi S. A. in Bodio/Baden (Ofelti) sind im Besitz der nachstehend genannten beiden Bewilligungen zur Ausfuhr elektrischer Energie aus ihrem Kraftwerk Biaschina nach Italien:

1. Bewilligung Nr. 50 vom 1. April 1921 zur Ausfuhr von max. 8000 kW an die Società Lombarda per distribuzione di energia elettrica in Mailand (Lombarda) und an die Società Varesina per imprese elettriche in Varese (Varesina). Mit Beginn des Jahres 1924 wurde den Ofelti auf Zusehen hin gestattet, im Rahmen der Bewilligung Nr. 50 die ursprünglich zur Ausfuhr an die Varesina bestimmte Energiequote an die Società Idroelettrica Piemontese-Lombarda Ernesto Breda in Mailand (Sip-Breda) auszuführen. Die Bewilligung Nr. 50 ist gültig bis 31. Dezember 1931.

2. Bewilligung Nr. 69 vom 28. Dezember 1923 zur Ausfuhr von max. 5000 kW an die Sip-Breda. Die Bewilligung ist gültig bis 15. Oktober 1938.

3. Das eidgenössische Departement des Innern hat ferner den Ofelti unterm 24. Dezember 1924 die jederzeit rückziehbare vorübergehende Bewilligung (V 2) erteilt, bis zur allfälligen Erteilung einer endgültigen Bewilligung, längstens jedoch bis 31. Dezember 1926, über den Rahmen der bestehenden Bewilligungen Nrn. 50 und 69 hinaus weitere max. 2000 kW (täglich max. 48,000 kWh) an die Sip-Breda auszuführen.

II.

Die Ofelti stellen das Gesuch um Abänderung und Zusammenlegung der Bewilligungen Nr. 50 und 69 in eine einheitliche, bis 15. Oktober 1938 gültige Ausfuhrbewilligung:

Auszuführende Leistung, an der Grenze bei Ponte Tresa gemessen: max. 20,000 kW (bisher 13,000 kW). Täglich auszuführende Energiemenge: max. 400,000 (bisher 312,000) kWh.

Die auszuführende Energie stammt aus den Werken Biaschina bei Bodio und Tremorgio bei Rodi. Sie soll teils durch die bestehende und verstärkte Leitung Bodio-Ponte Tresa, teils durch eine neu erstellte Leitung Rodi-Bodio-Ponte Tresa der Grenze zugeführt werden.

Die vermehrte Energieausfuhr soll unmittelbar nach Erteilung der Bewilligung beginnen und an die Lombarda und die Sip-Breda erfolgen. Die Varesina soll als Abnehmer nicht mehr in Betracht fallen. Die ausgeführte Energie soll zum grossen Teil an die oberitalienische Industrie verteilt, die Nacht- und Sonntagsenergie zum Teil zum Pumpen und Stauen von Wasser in Ausgleichsweihern benützt werden.

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 4. September 1924, wird dieses Begehren am 31. Dez. 1924 veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind beim